

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Gewerbsteuer: Zerlegung eines Gewerbesteuermessbetrags bei mehrgemeindlicher Betriebsstätte**
Urteil vom 14.12.2023, Az: IV R 2/21
2. **Umsatzsteuer: Wann kann eine §13b-Steuerfestsetzung nach § 27 Abs. 19 S. 1 UStG geändert werden?**
Urteil vom 31.01.2024, Az: V R 24/21
3. **Umsatzsteuer: Welche Beteiligten müssen bei Rechtsstreit über Reihengeschäft beigeladen werden?**
Beschluss vom 22.11.2023, Az: XI R 1/20

Urteile und Beschlüsse:

1. **Gewerbsteuer: Zerlegung eines Gewerbesteuermessbetrags bei mehrgemeindlicher Betriebsstätte**
Urteil vom 14.12.2023, Az: IV R 2/21
 1. Die Auswahl der Zerlegungsfaktoren für die Zerlegung bei einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte muss der Eigenart der Betriebsstätte und den Interessen der beteiligten Gemeinden nur in typisierter Form Rechnung tragen.
 2. Die Menge des in den jeweiligen Gemeinden abgegebenen Erdgases kann bei einer durch eine Erdgasleitung begründeten mehrgemeindlichen Betriebsstätte ein geeignetes sachliches Zerlegungskriterium sein.
2. **Umsatzsteuer: Wann kann eine §13b-Steuerfestsetzung nach § 27 Abs. 19 S. 1 UStG geändert werden?**
Urteil vom 31.01.2024, Az: V R 24/21
Eine Umsatzsteuerfestsetzung kann nach § 27 Abs. 19 Satz 1 UStG gegenüber dem leistenden Unternehmer nur dann geändert werden, wenn ihm ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer gegen den Leistungsempfänger zusteht (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 23.02.2017 - V R 16, 24/16, BFHE 257, 177, BStBl II 2017, 760 [BFH 23.02.2017 - V R 16/16; V R 24/16]). Demgegenüber kommt es hierfür auf die Voraussetzungen des § 27 Abs. 19 Satz 3 UStG nicht an.

3. Umsatzsteuer: Welche Beteiligten müssen bei Rechtsstreit über Reihengeschäft beigeladen werden?

Beschluss vom 22.11.2023, Az: XI R 1/20

1. Bei einem Reihengeschäft mit drei Beteiligten (X, Y und Z) und zwei Lieferungen (X an Y sowie Y an Z) muss der Ersterwerber (Y) zu einem Rechtsstreit des ersten Lieferers (X) mit seinem Finanzamt nicht nach § 60 Abs. 3 Satz 1 FGO notwendig beigeladen werden.

2. Für die Frage, welcher Lieferung im Rahmen eines solchen Reihengeschäfts die Warenbewegung zuzuordnen ist, war nach altem Recht im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls maßgeblich, ob der Ersterwerber (Y) dem Zweiterwerber (Z) die Befähigung, wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen, im Inland übertragen hat (vgl. BFH-Urteil vom 25.02.2015 - XI R 15/14 , BFHE 249, 343, BStBl II 2023, 514, Leitsatz 2).

3. Ein ordnungsgemäß ausgestellter und unterzeichneter Frachtbrief erbringt nach Art. 9 Abs. 1 CMR keinen Beweis darüber, ob der Ersterwerber (Y) dem Zweiterwerber (Z) die Befähigung, wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen, im Inland übertragen hat.

4. Ob eine "gebrochene" Versendung vorliegt, spielt für die Frage, ob der Ersterwerber (Y) dem Zweiterwerber (Z) die Befähigung, wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen, im Inland übertragen hat, keine Rolle.